

## **Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule Fulda**

Aufgrund des §2 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda gibt sich das Studierendenparlament der Hochschule Fulda folgende Geschäftsordnung:

### **A. Durchführung und Aufgaben der Eröffnungssitzungen**

#### **§1 Eröffnungssitzungen**

##### **erste Eröffnungssitzung**

1. Die erste Sitzung beruft und eröffnet der/die bisherige PräsidentIn bis spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn.
2. Die erste Eröffnungssitzung muss folgende Punkte in der angegebenen Reihenfolge beinhalten:
  - I. Begrüßung durch das Präsidium
  - II. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Anlegen der Anwesenheitsliste des neu gewählten Studierendenparlaments
  - III. Festlegung und Genehmigung der endgültigen Tagesordnung

Vorschlag zur Tagesordnung:

Der Vorschlag zur endgültigen Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- |         |   |
|---------|---|
| TOP 01: | Einführung in die Arbeit des Studierendenparlaments, rechtliche und organisatorische Grundlagen |
| TOP 02: | Verschiedenes   |
| TOP 03: | Termin der nächsten Sitzung   |

Im Anschluss findet eine durch die Sitzungsleitung organisierte Kennenlernrunde statt.

Ein Mitglied des bisherigen Präsidiums leitet die Eröffnungssitzungen bis der/die neue PräsidentIn gewählt worden ist und die Sitzungsleitung an den/die neue PräsidentIn übergeben wurde.

Sollte kein Mitglied des bisherigen Präsidiums anwesend sein, oder selbiges zur Wahl des Präsidenten/der Präsidentin kandidieren, so übernimmt das dienstälteste Mitglied des Studierendenparlaments die Sitzungsleitung. Sollte bei mehreren Mitgliedern Gleichheit an verbrachten Semestern im Studierendenparlament herrschen, erhält der/die Jüngste den Vortritt.

### **zweite Eröffnungssitzung**

3. Die zweite Sitzung beruft und eröffnet der/die bisherige PräsidentIn bis spätestens 14 Tage nach der ersten Eröffnungssitzung.
4. Die zweite Eröffnungssitzung muss folgende Punkte in der angegebenen Reihenfolge beinhalten:
  - I. Begrüßung durch das Präsidium
  - II. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Anlegen der Anwesenheitsliste des neu gewählten Studierendenparlaments
  - III. Genehmigung des Protokolls der ersten Eröffnungssitzung
  - V. Berichte des Präsidiums
  - VI. Berichte des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
  - VII. Anfragen aus der Studierendenschaft
  - VIII. Festlegung und Genehmigung der endgültigen Tagesordnung

Vorschlag zur Tagesordnung:

Der Vorschlag zur endgültigen Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- TOP 01: Wahl der/des neuen Präsidentin/Präsidenten
- TOP 02: Wahl der beiden VizepräsidentInnen
- TOP 03: Wahl des Ältestenrats (ÄR)
- TOP 04: Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA)
- TOP 05: Verschiedenes
- TOP 06: Termin der nächsten Sitzung

## **B. Wahlen**

### **§2 Allgemeines**

1. Stimmberechtigt sind nur die vor der Eröffnung eines Wahlganges im Sitzungsraum anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.
2. Ein Wahlgang wird durch die Eröffnung der Kandidatenliste eröffnet.
3. Die KandidatInnen werden mündlich vorgeschlagen.
4. Nach Schließung der KandidatInnenliste werden die KandidatInnen über die Annahme der Kandidatur befragt. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht anwesend, kann auch eine schriftliche Einverständniserklärung eingebracht werden.
5. Nach der Annahme der Kandidatur sollen sich die KandidatInnen vorstellen.

### **§3 Durchführung von Wahlen**

1. Wahlleiter ist der/die PräsidentIn oder ein anderes Mitglied des Präsidiums. Die Wahlleitung kann aber auch an ein anderes gewähltes Mitglied des Studierendenparlaments übertragen werden.
2. Der Verlauf der Wahl ist im Protokoll der Sitzung festzuhalten.
3. Alle Amtsträger sind in getrennten Wahlgängen zu wählen, unbeschadet der Möglichkeit der Blockwahl. Bei der Wahl von Ausschüssen und Ältestenrat, ausgenommen des Allgemeinen Studierendenausschusses, kann das Studierendenparlament eine Blockwahl beschliessen.
4. Die Wahl erfolgt durch Handheben. Auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
5. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder der anwesenden Mitglieder erhält, soweit die Satzung oder ein Gesetz nichts anderes vorschreiben. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so wird die KandidatInnenliste erneut eröffnet.
6. Ergeben sich nach der Wahl begründete Zweifel an der korrekten Durchführung, so ist die Wahl zu wiederholen.
7. Die Wahl kann beim Ältestenrat innerhalb einer Frist von 7 Tagen angefochten werden.
8. Gibt der Ältestenrat der Anfechtung statt, so ist die Wahl auf der nächsten Sitzung zu wiederholen.
9. Tritt ein vom Parlament gewählter Amtsträger zurück, findet in der folgenden Sitzung eine Neuwahl statt, sofern dies notwendig ist.
10. Bei Rücktritt des gesamten Präsidiums muss eine sofortige Neuwahl des Präsidiums durchgeführt werden.  
Die Sitzungs bzw. Wahlleitung wird nach §1; 2. Abschnitt übergeben.
11. Wahlen der Amtsträger müssen im Tagesordnungsvorschlag vermerkt werden.

### **§4 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses**

1. Die Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses findet nach Notwendigkeit statt, nach § 10 der Satzung.
2. Kann nach drei Wahlgängen ein Amt des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses nicht besetzt werden, so entscheidet das Präsidium über Vertagung der Wahl und Fortsetzung der Tagesordnung.
3. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

## **§5 Weitere Wahlen**

1. Das Studierendenparlament wählt möglichst in der zweiten Eröffnungssitzung den Ältestenrat, siehe § 1.
2. Das Studierendenparlament kann bei Bedarf Ausschüsse wählen. Sie sollten mindestens mit einem Parlamentsmitglied besetzt werden. Die Arbeit der Ausschüsse ist sachlich und zeitlich zu begrenzen.

## **C. Sitzungen des Studierendenparlaments**

### **§6 Das Präsidium des Studierendenparlaments**

1. Der/die PräsidentIn und deren zwei StellvertreterInnen bilden das Präsidium.
2. Das Präsidium kontrolliert die Ausführung der Beschlüsse des Parlaments und ist für sie und für die Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.

### **§7 Fraktionen**

1. Die ins Parlament gewählten Mitglieder einer Wahlvorschlagsliste bilden eine Fraktion.
2. Dem Antrag auf Fraktionspause von 10 Minuten muss stattgegeben werden. Innerhalb einer Sitzung kann eine Fraktion höchstens zwei Fraktionspausen beantragen. Über weitere Anträge muss abgestimmt werden.

### **§8 Einberufung und Leitung der Sitzung**

1. Die Einladung erfolgt per E-Mail und wird auf der Internetpräsenz des Studierendenparlaments allen zugänglich gemacht. Für die Korrektheit der Kontaktdaten, insb. EMail und Postanschrift sind die Mitglieder des Studierendenparlaments verantwortlich. Zur ersten Eröffnungssitzung erfolgt die Einladung der Mitglieder zusätzlich auf dem Postweg.
2. Der/die PräsidentIn oder gegebenenfalls der/die VizepräsidentIn eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

3. Das Präsidium hat das Hausrecht im Sitzungsraum.
4. Der/die PräsidentIn beruft das Studierendenparlament mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit ein. Für die vorlesungsfreie Zeit wird rechtzeitig eine Regelung bezüglich der Entscheidungsbefugnis für diese Zeit getroffen.

### **§9 Beschlussfähigkeit**

1. Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn es fristgerecht einberufen wurde und die Hälfte aller amtierenden Mitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festgestellt.
3. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag geprüft werden. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, müssen die restlichen Punkte der Tagesordnung auf eine außerordentliche Sitzung vertagt werden, und die Sitzung wird geschlossen.

### **§10 Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn über vertrauliche Daten gesprochen wird, die sich aus nicht öffentlich zugänglichen Akten ergeben. Außerdem kann auf Verlangen von mindestens 2/3 der anwesenden Studierendenparlaments-Mitglieder die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte von der Sitzung ausgeschlossen werden. Während der geschlossenen Sitzung dürfen nur Mitglieder des Parlaments und die Betroffenen an der Sitzung teilnehmen.
3. Zu Beginn der Sitzung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Anfragen zu stellen.
4. Sämtliche Mitglieder der Studierendenschaft haben Rederecht.
5. Alle Mitglieder des Studierendenparlaments haben Rede und Antragsrecht.

### **§11 Protokoll zur Sitzung**

1. Mindestens Anträge und Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse müssen durchnummeriert werden.
2. Jedes in der Sitzung anwesende Parlamentsmitglied hat das Recht, bei einer von der Mehrheit abweichenden Meinung diese zu Protokoll zu geben.

## **§12 Tagesordnung einer Sitzung**

1. Die Tagesordnung wird vom Präsidium aufgestellt.
2. Die Tagesordnung ist der Einladung zur Sitzung beizufügen.
3. Folgende Punkte müssen in dieser Reihenfolge in der Tagesordnung enthalten sein:
  - I. Begrüßung durch das Präsidium
  - II. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Anlegen der Anwesenheitsliste
  - III. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom (DATUM)
  - IV. Berichte des Präsidiums
  - V. Berichte des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
  - VI. Anfragen aus der Studierendenschaft
  - VII. Festlegung und Genehmigung der endgültigen Tagesordnung

Der Vorschlag zur Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

TOP 01: Verschiedenes  
TOP 02: Termin der nächsten Sitzung.

4. Für die Eröffnungssitzungen finden §1 Absatz 2 und 4 Anwendung.
5. Jeder Tagesordnungspunkt muss von der Sitzungsleitung eröffnet und geschlossen werden.

## **§13 Teilnahme an den Sitzungen**

1. Die Mitglieder des Parlaments verpflichten sich, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung haben sie dafür Sorge zu tragen, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter in der Sitzung anwesend ist. Die Vertreterin oder der Vertreter kann nur eine Kandidatin oder ein Kandidat derselben Wahlvorschlagsliste sein, die oder der kein Mandat im Studierendenparlament erhalten hat. Ist keine Vertretung verfügbar oder anwesend, dann ist das Präsidium bis spätestens 1 Std vor der anstehenden Sitzung zu informieren.
2. Für jede Sitzung des Parlaments wird eine Anwesenheitsliste angelegt.
3. Fehlt ein Parlamentsmitglied dreimal unentschuldigt und hat er/sie keine Vertreterin oder keinen Vertreter entsendet, gilt dies als Verzichtserklärung. Vor dem endgültigen Mandatsverlust wird der oder dem Betroffenen vor dem Studierendenparlament Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen. Das Studierendenparlament hat danach über Mandatsverlust zu entscheiden.

## **D. Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen**

### **§14 Abstimmungen und Beschlüsse**

1. Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich, soweit dies in der Satzung der Studierendenschaft oder einem Gesetz vorgesehen ist.
2. Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
3. Vor Abstimmung wird der zur Abstimmung stehende Antrag verlesen.
4. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Heben der Hand. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
5. Eine Abstimmung/Beschlussfassung kann nur innerhalb der Sitzung angefochten werden. Bei begründetem Zweifel an der Abstimmung/ Beschlussfassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident über die Wiederholung der Abstimmung. Bei erneuter Anfechtung erfolgt die Abstimmung namentlich.
7. Soll ein Gegenstand, zu dem bereits ein Beschluss vorliegt, erneut behandelt werden, so ist die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Beschlüsse haben Bindung, bis sie durch einen Gegenbeschluss desselben oder eines nachfolgenden Parlaments aufgehoben werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, für die es Rechtsvorschriften gibt oder die Finanz- bzw. Haushaltsbelange betreffen. Solche Beschlüsse verlieren ihre Wirkung gemäß den Vorschriften oder durch den Ablauf des entsprechenden Haushaltsjahres, in dem die Beschlüsse gefasst worden sind.

### **§15 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Jedes Parlamentsmitglied ist berechtigt, zu jeder Zeit während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.
2. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners unterbrochen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
  - Antrag auf Nichtbefassung
  - Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes
  - Überweisung an einen Ausschuss
  - Schluss der Debatte mit sofortiger Abstimmung
  - Schluss der Rednerliste mit anschließender Abstimmung
  - Sachliche Richtigstellung oder persönliche Richtigstellung
  - Antrag auf Fraktionspause
  - Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung.
4. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede über den Antrag abzustimmen.

## **E. Schlussvorschriften**

### **§16**

#### **Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen**

1. Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet in einzelnen Fällen das Präsidium.
2. Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung kann im Einzelfall mit einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Parlaments beschlossen werden.
3. Diese Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit der amtierenden Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.
4. Wenn ein Teil dieser Geschäftsordnung gegen gültiges Recht verstößt, wird dieser Teil der Geschäftsordnung ungültig, ohne dass der Rest der Geschäftsordnung seine Gültigkeit verliert. Ein solcher Teil muss dann in der nächstmöglichen Sitzung des Studierendenparlaments bereinigt werden.

### **§17**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung (EMail-Verteiler und Internetpräsenz des Studierendenparlaments) in Kraft.

Fulda, den 18. Januar 2012

Ulrike Eichler  
Präsidentin des 38. Studierendenparlaments

Christian Rosenberger  
1. Vizepräsident des 38. Studierendenparlaments

Johanna Böll  
2. Vizepräsidentin des 38. Studierendenparlaments